

Hygienekonzept zur Nutzung der städtischen Sporthallen

Die nachfolgenden Hygiene- und Infektionsschutzstandards gelten für die Nutzung der städtischen Sporthallen.

Die nachfolgenden Standards bilden nur die Verpflichtungen ab, die sich aus dem Infektionsschutzgesetz des Bundes und der CoronaSchVO NRW ergeben. Ggf. weitergehende Pflichten zum Infektionsschutz bzw. zur Hygiene aus anderen Rechtsvorschriften (z. B. Arbeitsschutzrecht) müssen ebenfalls und ggf. auch darüber hinaus beachtet werden.

Die städtischen Sporthallen werden entsprechend der mit den Vereinen getroffenen Vereinbarung durch den Eigenbetrieb Dormagen zur Nutzung zur Verfügung gestellt. Den Vereinen werden die Standards als verbindlich vorgegeben.

1. Die Kontaktdaten sowie Zeitpunkt des jeweiligen Betretens und Verlassens der Einrichtung sowie die Teilnahme an bestimmten Übungs- oder Trainingseinheiten sind - unter Einholen des Einverständnisses - nach § 2 a Absatz 1 der CoronaSchVO vom jeweiligen Übungsleiter oder Übungsleiterin zu erheben und für 4 Wochen vom Verein aufzubewahren. Nutzen mehrere Gruppen zeitgleich oder nacheinander eine Einrichtung, so dürfen diese sich nicht vermischen.
 2. Die städtischen Sporthallen dürfen nur von Personen genutzt werden, die sich vorab mit der Beachtung der nachfolgenden Regelungen einverstanden erklärt haben. Personen, die die Regeln nicht beachten, sind von der Nutzung auszuschließen.
 3. Die Nutzer sind von der jeweiligen Übungsleitung umfassend über die zu beachtenden Infektionsschutzvorgaben zu informieren
 4. Personen, die Symptome einer Atemwegsinfektion aufweisen sind vom Zutritt auszuschließen.
-

5. Der Zugang zur Einrichtung hat so zu erfolgen, dass für jede Person ein Mindestabstand von 1,5 m alle Richtungen gegeben ist.
6. Das Betreten der Sporthallen durch Zuschauer ist nur bis zu 300 Personen und bei sichergestellter einfacher Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 CoronaSchVO zulässig.
7. Die Hände sind mindestens bei Betreten der Einrichtung gründlich mit Seife zu waschen und abzutrocknen (Handhygiene) oder zu desinfizieren. Die Nies-/Hustetikette (Niesen oder Husten in die Armbeuge) ist zu beachten.
8. Eine sog. Alltagsmaske muss vor und nach der Sporeinheit, mind. bei Betreten und Verlassen des Gebäudes – getragen werden. Diese kann während des Trainingsbetriebs abgelegt werden.
9. Die nicht-kontaktfreie Ausübung des Sport-, Trainings- und Wettbewerbsbetriebs ohne Mindestabstand während der Sportausübung ist nur mit bis zu 30 Personen zulässig, wobei die Rückverfolgbarkeit nach § 2a Absatz 1 der CoronaSchVO sichergestellt sein muss. Ausgenommen hiervon sind der Sportunterricht der Schulen (einschließlich Schwimmunterricht) und die Vorbereitung auf oder die Durchführung von schulischen Prüfungen, sportpraktische Übungen im Rahmen von Studiengängen, das Training an den nordrheinwestfälischen Bundesstützpunkten und Landesleistungsstützpunkten sowie das Training von Berufssportlern auf und in den von ihrem Arbeitgeber bereitgestellten Trainingseinrichtungen.
10. Die Nutzung von Dusch- und Waschräumen, Umkleide-, Gesellschafts- und sonstigen Gemeinschaftsräumen ist unter Wahrung eines Mindestabstands von 1,5 Metern (auch in Warteschlangen) zulässig.
11. Etwaige Sportgeräte sind so anzuordnen, dass der Abstand zwischen zwei gleichzeitig besetzten Sportgeräten grds. mindestens 1,50 m beträgt.
12. Großsportgeräte, die weder desinfiziert noch nass gereinigt werden können (wie z. B. Barren – offenporiges Holz, Turnkästen – Lederüberzug) stehen nicht zur Verfügung. Übrige Großsportgeräte, die desinfiziert oder nass gereinigt werden können, können genutzt werden.
13. Auf die Nutzung von Kleinsportgeräten sollte aus hygienischen Gründen verzichtet werden. Andernfalls sind diese vor und nach der Benutzung eigenständig und mit eigenen Desinfektionsmitteln (mind. „begrenzt viruzid“) zu desinfizieren. Nutzen Sie ggf. auch eigene Kleinsportgeräte.
14. Das Unterlegen großer, selbst mitgebrachter Handtücher oder Matten ist bei Übungen am Boden obligatorisch.

15. Die Übungsleiter werden in die vorgenannten Schutzmaßnahmen und Verhaltensregeln (inkl. allg. Regeln des Infektionsschutzes wie „Niesetikette“, Einordnung von Erkältungssymptomen etc.) unterwiesen, die Nutzerinnen und Nutzer durch Hinweisschilder, Aushänge usw. über die einzuhaltenden Regeln in Verbindung mit dem Vereinshygienekonzept vom Verein informiert.
16. Die Räume müssen vor, nach Möglichkeit während und nach der Nutzung gut durchgelüftet werden (§ 9 Abs. 1 letzter Satz).

Schulische Nutzung der Sporthallen

Folgende Sporthallen werden für schulische Zwecke genutzt, sind mit Tischen und Stühlen möbliert und stehen für den Vereinssport bis auf Weiteres nicht zur Verfügung:

- Einfachturnhalle Schule am Kronenpützchen, Iltisweg, 41542 Dormagen (Herbstferien)
- Einfachturnhalle Sekundarschule, Bahnhofstr. 67, 41539 Dormagen
- Weitere temporäre Sperrungen sind aufgrund der coronabedingten Schulnutzung jederzeit möglich und werden nach Möglichkeit frühzeitig angekündigt

Reinigung der Sporthallen

Am späten Abend oder am frühen Morgen, nach der Nutzung durch den letzten Verein, werden die Hallen durch den Eigenbetrieb der Stadt Dormagen für die Nutzung durch die Schulen gereinigt. Eine Reinigung zwischen Schulnutzung und Vereinsnutzung erfolgt nicht durch den Eigenbetrieb Dormagen.

Zwischen der Nutzung durch die einzelnen Vereine werden insbesondere die Kontaktflächen und die Toiletten durch den Verein gereinigt, der das Training aufnimmt.

In den Sanitärräumen stellt der Eigenbetrieb der Stadt Dormagen Flüssigseife und Einmalhandtücher zur Verfügung. Die Übungsleiter sind gehalten, etwaige Fehlbestände per E-Mail an reiner.schmitz@stadt-dormagen.de anzuzeigen.

Den Vereinen wird auf Wunsch auch Desinfektionsmittel zur Verfügung gestellt.